



Statuten

Gemischter Chor Röschenz (GCR)

Fassung vom 14. Januar 2026

Röschenz

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Art. 1 – Name und Sitz	3
Art. 2 – Zweck	3
Art. 3 – Mitgliedschaft	3
Art. 4 – Austritt und Ausschluss	3
Art. 5 – Rechte und Pflichten	3
Art. 6 – Organisation	4
Art. 7 – Generalversammlung	4
Art. 8 – Vereinsversammlung	4
Art. 9 – Vorstand	5
Art. 10 – Kontrollstelle	5
Art. 11 – Musikalische Leitung	6
Art. 12 – Musikkommission	6
Art. 13 – Finanzen	7
Art. 14 – Gemeinnützigkeit	7
Art. 15 – Fahne und Archiv	7
Art. 16 – Auflösung	7

Art. 1 – Name und Sitz

¹ Der Gemischte Chor Röschenz (GCR), gegründet am 02. April 1951, mit Sitz in Röschenz, ist ein gemeinnütziger und nicht gewinnorientierter Verein gemäss Art. 60–79 ZGB.

² Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 – Zweck

¹ Den Chorgesang zu pflegen und durch Konzerte das kulturelle Leben zu bereichern, ist die Hauptaufgabe des GCR. Daneben sollen die freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern und mit anderen Dorfvereinen gepflegt werden. Der Verein engagiert sich im kulturellen Leben in der Gemeinde, Talschaft und Region. Er betreibt Öffentlichkeitsarbeit.

² Durch regelmässige Proben, Veranstaltungen, Teilnahme an Gesangsfesten, Sängerreisen und andere geeigneten Massnahmen will der Chor den Vereinszweck erfüllen.

³ Der Verein ist Mitglied des Sängerverbandes Thierstein-Laufental-Dorneck und des Chorverbandes beider Basel. Durch diese Mitgliedschaft ist er automatisch dem Dachverband der Schweizer Laienchöre, der Schweizerischen Chorvereinigung, angeschlossen.

Art. 3 – Mitgliedschaft

¹ Aktivmitglieder

Die Aufnahme erfolgt durch den Verein, auf Antrag des Vorstandes.

² Freimitglieder

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch den Verein. Die Freimitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

³ Ehrenmitglieder

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch den Verein. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

⁴ Mitgliederverzeichnis

Von einem Vorstandsmitglied wird das Mitgliederverzeichnis des GCR geführt.

Art. 4 – Austritt und Ausschluss

¹ Aktivmitglieder, Freimitglieder

Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, in der Regel auf Ende eines Vereinsjahres, zu erfolgen.

² Ausschluss

Mitglieder, die gegen die Bestimmungen der Statuten und/oder Reglemente des GCR verstossen oder ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, können nach erfolgloser Mahnung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 5 – Rechte und Pflichten

¹ Aktivmitglieder sind stimmberechtigt. Zu den Pflichten der Aktivmitglieder gehören:

- Beteiligung an musikalischer und gesellschaftlicher Tätigkeit des Vereins
- Regelmässiger Probenbesuch gemäss Leitbild
- Entschuldigung bei Abwesenheit
- Teilnahme an Vereinsanlässen
- Teilnahme an Vereinsversammlungen
- Bezahlung des Jahresbeitrages
- Bei längerer Abwesenheit (Weiterbildung, Mutterschaft, etc.) schriftliche Mitteilung an Vorstand

² Freimitglieder haben keinen Jahresbeitrag zu bezahlen. Sie haben an den Versammlungen kein Antragsrecht, sind jedoch stimmberechtigt.

³ Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und können an den Versammlungen Anträge stellen, haben aber keinen Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Kombination Aktiv- und Ehrenmitglied ist möglich. Im Verein aktive Ehrenmitglieder besitzen die Rechte der Aktivmitglieder, haben aber keinen Jahresbeitrag zu bezahlen.

Art. 6 – Organisation

¹ Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Musikkommission
- die musikalische Leitung (Dirigent/in)
- die Kontrollstelle (Revisoren)

² Die Rechte und Pflichten folgender Organe werden in Erlassen geregelt:

- Reglement für den Vorstand; Beschlussfassung durch Generalversammlung
- Reglement für die Musikkommission; Beschlussfassung durch den Vorstand
- Reglement für die musikalische Leitung (Dirigent/in); Beschlussfassung durch den Vorstand und die Musikkommission

³ Das Vereinsjahr beginnt am 01. Januar und endet per 31. Dezember.

Art. 7 – Generalversammlung

¹ Sie ist das oberste Organ. An der Generalversammlung, die in der Regel im 1. Quartal des Jahres stattfindet, werden folgende Traktanden behandelt:

- Appell, Wahl Stimmenzähler und Tagespräsidium
- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Mutationen Mitgliedschaften
- Jahresberichte Präsidium, Musikkommission, musikalische Leitung
- Jahresrechnung, Bericht Kontrollstelle

- Jahresprogramm
- Mitgliederbeiträge
- Budget, Festlegung Finanzkompetenzbetrag
- Wahlen
- Ehrungen
- Anträge Vorstand und Mitglieder
- Mitteilungen, Verschiedenes

² Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung muss den Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern sowie der musikalischen Leitung mindestens zwei Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte zugestellt werden.

³ Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst.

⁴ Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem das relative Mehr entscheidet.

⁵ Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht ein Viertel der Stimmen den die schriftliche Abstimmung verlangt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident durch Stichentscheid.

⁶ Stimmberechtigte Mitglieder können schriftliche Anträge stellen, welche bis zehn Tage vor der Versammlung beim Vereinspräsidium vorliegen müssen.

⁷ Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der Stimmenden.

Art. 8 – Vereinsversammlung

¹ Die Einberufung einer Vereinsversammlung können der Vorstand oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

² Vereinsversammlungen werden schriftlich, unter Nennung der Traktanden, einberufen. Ist die Einberufung einer Vereinsversammlung verlangt worden, so hat diese innerhalb 45 Tagen nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Art. 9 – Vorstand

¹ Die Leitung des Vereins wird einem Vorstand, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier bis sechs weiteren Mitgliedern übertragen. Die Amtsperiode beträgt 1 Jahr. Es sind folgende Ressorts zu besetzen:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Sekretariat
- Öffentlichkeitsarbeit PR und Sponsoring

Weitere/Zusätzliche Vorstandsmitglieder werden als Beisitzer bezeichnet.

² Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, das durch die Generalversammlung gewählt wird, selbst. Eine Amtszeitbeschränkung ist nicht vorgesehen.

³ Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht durch spezielle Bestimmungen der ordentlichen Generalversammlung vorbehalten sind. Er überwacht den Vollzug der Statuten, Reglemente und Verordnungen.

⁴ Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

⁵ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

⁶ Der Vorstand bestimmt die Delegierten für die Teilnahme an den Versammlungen der Verbände.

⁷ Der Finanzkompetenzbetrag des Vorstandes wird von der Generalversammlung beschlossen. Die mit diesem Beitrag beschlossenen finanziellen Mittel können für ausserordentliche Auslagen verwendet werden, welche im Budget nicht eingestellt sind.

Art. 10 – Kontrollstelle (Revisoren)

¹ Die Kontrolle der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Personen. Sie haben das Recht, jederzeit in die Rechnung und Kasse Einsicht zu nehmen. Sie prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Diese haben das Recht, der Generalversammlung und/oder dem Vorstand Empfehlungen betreffend das Budget, der Finanzplanung, Vermögensverwaltung usw. abzugeben.

² Die Kontrollstelle bzw. die Revisoren werden zu den Generalversammlungen eingeladen. Diese können vom Vorstand ebenfalls zu weiteren Versammlungen, Sitzungen und Anlässen eingeladen werden.

³ Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl durch die Vereinsversammlung ist möglich.

Art. 11 – Musikalische Leitung (Dirigent/in)

¹ Die musikalische Leitung ist der/dem Dirigentin/Dirigenten übertragen. Die Wahl erfolgt durch die Vereinsversammlung. Das Anstellungsverhältnis wird in einem Arbeitsvertrag geregelt. Der/die Dirigent/-in ist stimmberechtigt, sofern er/sie als Aktiv- oder Freimitglied aufgenommen bzw. gewählt wurde.

Art. 12 – Musikkommission

¹ Für die Vorbereitung musikalischer Programme, zur Anschaffung von Musikalien (Noten) und der Behandlung musikalischer Fragen wird von der Generalversammlung jährlich eine aus drei bis fünf Mitgliedern bestehende Musikkommission gewählt. Der/die Dirigent/-in sowie 1 Vorstandsmitglied, welches vom Vorstand bestimmt wird, sind von Amtes wegen in dieser Kommission vertreten.

² Bei der Programmauswahl liegt die Entscheidungskompetenz bei der Musikkommission und der musikalischen Leitung.

³ Die Vereinsversammlung kann eine jährliche Kompetenzsumme zur Anschaffung von Musikalien (Noten) beschliessen.

Art. 13 – Finanzen

¹ Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge von Aktivmitgliedern
- Ertrag von Veranstaltungen
- Sponsoringbeiträge
- Spenden und Zuwendungen
- Gemeindebeitrag
- Ertrag des Vereinsvermögens

² Die Beiträge der Aktivmitglieder werden an der Generalversammlung festgelegt.

³ Kann ein Aktivmitglied aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Arbeitslosigkeit, Aus- oder Weiterbildung) den Beitrag nicht bezahlen, ist der Vorstand ermächtigt, den Mitgliederbeitrag während dieser Zeit zu reduzieren oder zu erlassen.

⁴ Für Neuinteressenten erfolgt eine Aufnahme als Aktivmitglied an der nächstfolgenden Generalversammlung. In diesen Fällen wird nach einer maximal dreimonatigen Probe- und Bedenkzeit ein Unkostenbeitrag in der Höhe des ordentlichen Mitgliederbeitrages, pro rata für den Rest des Vereinsjahres fällig.

Art. 14 – Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 15 – Gemeinnützigkeit

¹ Der Verein ist gemeinnützig. Alle Tätigkeiten, mit Ausnahme der musikalischen Leitung (Dirigent/-in), werden ehrenamtlich ausgeführt. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

² Auf Antrag des Vorstandes kann die Vereinsversammlung beschliessen, Spesen und/oder Sitzungsgelder zu entrichten.

Art. 16 – Fahne

¹ Der Fahnenträger wird von der Generalversammlung gewählt.

Art. 17 – Archiv

¹ Für die ordnungsgemässe Aufbewahrung der Vereinsakten ist ein Archiv zu führen. Der Vorstand kann das Archiv selbst führen oder eine aussenstehende Person bestimmen. Die Archivierung kann in digitaler oder in Papierform erfolgen.

Art. 18 – Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Vereinsversammlungsbeschluss erfolgen. 4/5 der Aktivmitglieder müssen diesem Beschluss zustimmen.

² Das verbleibende Vereinsvermögen kann nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es wird dem Gemeinderat Röschenz zur Verwahrung abgegeben, dies unter der Bedingung, das Kapital einem neuen gleichartigen Gesangsverein als Starthilfe zu übergeben. Wenn das Vermögen innert 5 Jahren nach der Vereinsauflösung keinem Gesangsverein überlassen werden kann, so wird dieses dem Gesangsverband des Bezirks abgegeben. Ist kein Bezirksverband existent, wird das Vereinsvermögen dem Kantonalen Gesangsverband überlassen.

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung vom 14. Januar 2026 in Kraft und ersetzen alle früheren statutarischen Bestimmungen.

Gemischter Chor Röschenz

Die Präsidentin: Die Sekretärin:

sig. Christina Jermann sig. Charlotte Kübler

Röschenz, 14. Januar 2026